

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der
Ortsgemeinde Obersülzen
vom 21. Februar 2002

Der Ortsgemeinderat Obersülzen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Friedhofssatzung
(aufgrund des § 24 Abs. 5 GemO)

§ 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 2

Änderung der Friedhofsgebührensatzung
(aufgrund des Landesgebührengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes)

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 156,80 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 313,70 € |
| c) für eine Urnenreihengrabstätte | 223,20 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 380,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 760,10 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 285,00 € |

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für	
aa) eine Einzelgrabstätte	12,60 €
bb) eine Doppelgrabstätte	25,30 €
cc) jede weitere Grabstätte	9,50 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) für	
aa) eine Einzelgrabstätte	380,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	760,10 €
cc) jede weitere Grabstätte	285,00 €
2 a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1a)	283,50 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzung je Jahr	9,00 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b)	283,50 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätte für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	211,10 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	253,30 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	105,50 €
2. Wahlgräber -Einfachgräber-(§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstätte	253,30 €
b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung	253,30 €
für jede weitere Bestattung	253,30 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	105,50 €
3. Wahlgräber -Tiefgräber- (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe	358,90 €
für zweite Bestattung in der Tiefe	253,30 €
b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen in der Tiefe	358,90 €
für weitere Bestattungen je	253,30 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	211,10 €

- | | |
|---|----------|
| 4. Urnenreihen- und wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Friedhofssatzung) | |
| je Beisetzung | 105,50 € |
| 5. Bei Bestattungen und Beisetzung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 50 v. H. |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 53,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 21,10 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 21,10 € |
| für jeden weiteren Tag | 5,40 € |
| 2. Benutzung | |
| a) Lohn für den Organisten | 24,10 € |
| b) Heizen und Lüften der Leichenhalle | 31,30 € |
| c) Reinigung der gesamten Leichenhalle | 36,10 € |

VI. Versetzen einer Trennplatte einschl. Materialkosten 126,60 €

VII. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben	20,40 €
--	---------

Artikel 3

Änderung der Straßenreinigungssatzung (aufgrund des Landesstraßengesetzes)

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz; diese kann mit Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Obersülzen, 21. Februar 2002


Mauntz
Ortsbürgermeister



Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Obersülzen am 18.12.2001 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9
Anwesende Ratsmitglieder: 8

Für die Satzung haben gestimmt: einstimmig
Gegenstimmen:
Stimmenthaltung

2. Diese Satzung wurde am 14.03.2002 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an: Abteilung 3
Ortsgemeinde Obersülzen
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 19.03.2002

Grünstadt, 19.03.2002
Verbandsgemeindeverwaltung
1-Zentralabteilung
Im Auftrag


Gassen
Oberamtsrat